

Friedhofs- Bestattungsordnung des Marktes Stadtbergen für die gemeindlichen Friedhöfe

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-i GO) erlässt der Markt Stadtbergen folgende

S a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Friedhöfe und ihre Einrichtungen

- a) Friedhof Leitershofen

- b) Friedhof Stadtbergen

§ 2

Eigentum und Benützungsrecht

- 1) Die Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Eigentum des Marktes Stadtbergen. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Markt Stadtbergen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht in einem der gemeindlichen Friedhöfe zusteht. Verwandte stehen den vorgenannten Berechtigten gleich. Näheres siehe § 24.

- 2) Die Beerdigung anderer Personen bedarf einer gesonderten Genehmigung des Marktes Stadtbergen.

- 3) Auf den Friedhöfen können auch Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile beerdigt werden.

Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt Stadtbergen.

§ 4**Entwidmung**

- 1) Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen der öffentlichen Gesundheit ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Dasselbe gilt für einzelne Gräber.

- 2) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Gräbern alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Der Markt Stadtbergen hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten des Marktes die in dem entwidmeten Grab ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmale und sonstig Grabanlagen verlegt.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucher geöffnet.

- 2) Der Markt Stadtbergen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
- b) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, handbewegten Transportfahrzeugen und von dem Markt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
- c) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
- d) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- e) das Verteilen von Druckschriften; sowie Sammeln von Geld, soweit dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung oder religiösen Trauerfeier steht;
- f) Wege; Plätze, Anlagen, Gräber samt Denkmälern zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- g) unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen;
- h) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern;
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- j) unbeschadet des § 26 Plakate, Reklameschilder und dergl. in den Friedhöfen oder im Friedhofsgelände anbringen;
- k) Trauerkränze dürfen nur aus verrottbarem Material bestehen.

- 2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die diesen Vorschriften trotz Ermahnung zuwiderhandeln, aus den Friedhöfen verweisen.

- 3) Der Markt Stadtbergen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind. Er kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf den Friedhöfen verbieten.
- 4) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei dem Markt Stadtbergen anzumelden; sie bedürfen der Zustimmung des Marktes.

§ 7

Gewerbetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen handwerksrechtlichen Nachweise verlangen. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung zu beachten.
- 2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Zulassungskarte. Die Zulassungskarte ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen.
- 4) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann vom Friedhofspersonal verwiesen werden.
- 5) Gewerbsmäßige Arbeiten, ausgenommen kleine gärtnerische Arbeiten, dürfen grundsätzlich nur von Montag mit Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keine Abfälle, insbesondere keine alten Grabmale oder Grabeinfassungen zurücklassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- 6) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aus- und Durchführung von Arbeiten und Dienstleistungen in den Friedhöfen mit Firmenfahrzeugen gestattet. Für Lastwagen mit mehr als 3.5 t zulässigen Gesamtgewicht kann nur im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden.

Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Einfahrt von Lastwagen ganz untersagt werden.

Die Einfahrt in die Grabfelder und Gehwege ist untersagt. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

- 7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen:

- 8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Leichenhäuser

§ 8

Benutzungszwang - Befreiung.

- 1) Die auf den gemeindlichen Friedhöfen zu bestattenden Leichen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen.

Dies gilt auch für Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile sowie für Aschenreste feuerbestatteter Toten, sofern diese nicht in Ausnahmefällen auf Antrag eine schriftliche Erlaubnis des Marktes Stadtbergen erteilt wird.

- 2) Leichen, die an einen Ort außerhalb des Marktes Stadtbergen überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu bringen. Falls die Leiche binnen 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen nach auswärts überführt wird, kann auf die Überführung in das Leichenhaus verzichtet werden.
- 3) Leichen, die von auswärts in den Markt Stadtbergen überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen.

§ 9

Aufbewahrung im Leichenhaus

- 1) Die Leichen werden bis zu ihrer Beerdigung oder Überführung im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im geschlossenen oder offenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Pietät notwendig ist.
- 2) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- 3) Leichen von Verstorbenen mit ansteckenden Krankheiten sind in dem zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten besonderen Raum in verschlossenem Sarg bis zur Bestattung aufzubewahren.
- 4) Leichen werden zu Öffnungen nur dann herausgegeben, wenn eine richterliche oder behördliche Anordnung oder die ausdrückliche Einwilligung der Angehörigen schriftlich vorliegt.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten der Reihenfolge nach der Ehegatte, die ehelichen und ihnen gleichgestellte Kinder, die Enkelkinder, die Eltern, die Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte. Der ältere Angehörige geht dem jüngeren vor. Privatpersonen haben beim Amtsarzt und dem Markt Stadtbergen spätestens zwölf Stunden vor Beginn der beabsichtigten Leichenöffnung die Genehmigung zu beantragen. Die getroffenen Anordnungen und die Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit sind zu beachten.

- 5) Der Markt Stadtbergen haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind.

§ 10

Zutritt zum Aufbahrungsraum

- 1) Nur das ständige Friedhofspersonal darf den Aufbahrungsraum betreten. Die Hinterbliebenen dürfen den Raum während der Aufbahrungszeit im Beisein des Leichenwärters betreten, soweit Gründe der öffentlichen Gesundheit dies zulassen.
- 2) Abs. 1 gilt nicht für Personen, die amtliche Verrichtungen vorzunehmen haben.
- 3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen vorgenommen werden.

§ 11

Leichenschmuck

Blumen, die in den Sarg gelegt worden sind, sind in diesem mit einzuschließen. Sonstige Gegenstände, z.B. Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach vorheriger kostenpflichtiger Desinfektion den Hinterbliebenen zurückgegeben werden. Sonstige Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 12

Beschaffenheit der Särge

- 1) Die Särge müssen sorgfältig zusammengefügt, gut verleimt, vollständig undurchlässig sein und einen genau schließenden Deckel haben. Die Särge sollen aus Weichholz, die Sargausstattung und Leichenbekleidung aus leicht verrottbarem Material bestehen.

- 2) Weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit der Särge und die Einsargung der Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, oder die nach auswärts überführt werden, bleiben unberührt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13

Anmeldung einer Beerdigung

- 1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Stadtbergen anzuzeigen. Die Anmeldung hat unter Vorlage der „Bescheinigung über Beurkundung eines Sterbefalles“ zu erfolgen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist nachzuweisen.

- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Beauftragte im Benehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. dem zuständigen Pfarramt bzw. dem Bestatter fest.

- 3) Bestattungen finden im allgemeinen werktags statt. Ein Anspruch auf Bestattungen an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.

§ 14

Allgemeines

- 1) Die Bestattung wird durch ein vom Markt beauftragtes privates Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Asche zu verstehen. Die Bestattung ist abgeschlossen, wenn das Grab oder die Urnengrabstätte eingefüllt ist.
- 3) Die Bestellung eines Grabes oder einer Urnengrabstätte muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt erfolgen.

§ 15

Beerdigung

- 1) Der Sarg wird eine halbe Stunde vor der festgesetzten Bestattungszeit geschlossen und in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grab geleitet.
- 2) Nachrufe, Niederlegungen von Kränzen oder musikalische Darbietungen am Grabe dürfen erst nach Abschluss der religiösen oder offiziellen Zeremonien erfolgen.
- 3) Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, sind auf Anordnung des Amtsarztes schon vor der festgesetzten Bestattungszeit zu beerdigen. In solchen Fällen wird die Bestattungshandlung vor dem geschlossenen Grab durchgeführt. Die Hinterbliebenen werden von den getroffenen Anordnungen rechtzeitig verständigt.

§ 16

Tiefe der Gräber, Bodenaustausch

- 1) Die Tiefe der Gräber für Erdbestattungen beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle bei der Erstbelegung mindestens 2,5 m; die Zweitbelegung bzw. die Einfachbelegung bei anonymen Gräbern hat in einer solchen Tiefe zu erfolgen, dass die Sargoberkante der einzubettenden Leichen mindestens 0,90 m unterhalb der Erdoberfläche zu liegen kommt. Bei Bestattungen in Grabkammern erfolgt die Erstbestattung entsprechend der Typengenehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.04 1989, Az: IIB11 - 4116.34-001/88(10) in einer Tiefe von 2,0 m.

- 2) Bei der erstmaligen Belegung der Gräber für Erdbestattungen und soweit erforderlich bei jeder Folgebelegung ist aufgrund der geologischen Beschaffenheit der vorgefundene Boden der Grabstelle gegen sandig-kiesiges Material, das in seiner Zusammensetzung dem Gutachten der Fa. Geotec vom 07.06.1984 bzw. dem Bodenlabor Armbruster vom 09.12.1993 entspricht, auszutauschen.

Gleichfalls aus geologischen Gründen sind Grabplatten, Grababdeckplatten u.ä. auf Gräbern für Erdbestattungen nicht zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bestattungen im Grabkammersystem. Grababdeckplatten auf Grabkammern müssen eine Belüftung der darunter liegenden Kammern durch Lager gewährleisten.

- 3) Urnen sind wenigstens 0,80 m unterhalb der Bodenoberfläche beizusetzen, wobei die Urnenoberkante wenigstens 0,60 m unterhalb der Erdoberfläche liegen muss. Soweit Urnen auf dem Grab oder in Nischen beigesetzt werden, ist dies nur in einer Überurne aus massivem Metall (nicht Blech) oder Stein zulässig. Die Überurne muss so fest verschlossen sein, dass sie nicht geöffnet werden kann. Sie ist auf dem Untergrund zur Sicherung gegen unbefugtes Entfernen ausreichend zu befestigen.

§ 17

Ruhefrist

1) Die Ruhefrist der Verstorbenen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an

- a) für Verstorbene mit einem Lebensalter unter 12 Jahren - 15 Jahre
- b) für Verstorbene mit einem Lebensalter über 12 Jahren - 25 Jahre
- c) für Urnen in Urnengräbern bzw. Urnenschreinen - 15 Jahre

2) Bei der Beisetzung Verstorbener in Grabkammern beträgt die Ruhefrist

- a) für Verstorbene mit einem Lebensalter unter 12 Jahren - 8 Jahre
- b) für Verstorbene mit einem Lebensalter über 12 Jahren - 12 Jahre

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Asche bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde (§ 9 Zweite BestV).
- 3) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur durch das vom Markt Stadbergen beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März statthaft.

- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

V. Grabstätten, Nutzungsrecht, Belegung

§ 19

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Stadtbergen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht grundsätzlich nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen. Ausnahmsweise kann ein Nutzungsrecht an einem Grab vor einem Sterbefall erworben werden, wenn im jeweiligen Friedhof genügend freie Gräber vorhanden sind. Sind mehrere Nutzungsberechtigte (Erben) vorhanden, so haben sie dem Markt Stadtbergen einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, an den der Markt seine Willenserklärungen und Verfügungen mit Rechtswirkung für alle Nutzungsberechtigten richten kann. Einen Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes haben nur Personen, die im Markt Stadtbergen ihren Wohnsitz haben und die Erben und Hinterbliebenen von Personen, die zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt Stadtbergen hatten.
- 3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Familiengräber (einfach) - für maximal zweifache Belegung
 - b) Familiengräber (doppelt) - für maximal vierfache Belegung
 - c) Familiengräber (mehrfach) - für maximal je Grablege zweifache Belegung

- d) anonyme Gräber - für einfache Belegung
- e) Kindergräber (für Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; siehe § 22 Abs. 1) für maximal zweifache Belegung
- f) Urnengräber (Aschengrabstätten) - für vierfache Belegung
- g) Urnenschreine (nur im Friedhof Leitershofen) - für zweifache Belegung

Größe, Lage und Art der Gräber ergeben sich aus den maßstabsgerechten Bestands- und Belegungsplänen der Friedhöfe Leitershofen und Stadtbergen in der jeweils vom Marktgemeinderat beschlossenen Fassung. Darin enthaltene Maßangaben sind verbindlich. Die Bestands- und Belegungspläne sind Bestandteil dieser Satzung und liegen zur jederzeitigen Einsichtnahme im Friedhofsamt des Marktes Stadtbergen auf.

- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Art und Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 5) Treffen Bestattungspflichtige (§1BestV vom 09.12.1970) keine Wahl in der Art des Grabes oder sind Bestattungspflichtige nicht zu ermitteln, weist die Friedhofsverwaltung eine Grabstelle im anonymen Gräberfeld des Friedhofes Stadtbergen zu.

§ 20

Nutzungsrecht, Nutzungszeit

- 1) Für Grabstellen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen und zwar bei Erdgrabstätten im Grabkammersystem für eine Nutzungszeit von 12 Jahren, bei sonstigen Erdgrabstätten für eine Nutzungszeit von 25 Jahren, bei Kinder-, Urnengräber bzw. Urnenschreinen für eine Nutzungszeit von 15 Jahren.

- 2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- 3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen. Nutzungsberechtigte werden hierauf in der Graburkunde hingewiesen.
- 4) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn der Berechtigte, trotz schriftlicher Aufforderung, Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren nicht binnen 3 Monaten nach Fälligkeit entrichtet oder seinen Verpflichtungen nach dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung nicht fristgerecht nachkommt.
- 5) Vor Ablauf der Nutzungszeit (Abs. 1) wird das Benutzungsrecht auf Antrag nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sätzen berechnet, verlängert, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.

Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen, so wird über die Grabstätte anderweitig verfügt.
- 6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Asche über die zustehende Nutzungszeit hinausreicht, wird diese von Amts wegen auf mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 17) verlängert, sofern Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung nicht entgegenstehen. Die Höhe der Gebühr richtet sich mindestens nach der Ruhefrist für die letzte bestattete Leiche, wobei ein angefangenes Jahr als volles Jahr gerechnet wird.

Die Gebühr ist vor der Bestattung, welche die Verlängerung der Ruhefrist auslöst, zu bezahlen. Es gelten die Gebührensätze nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.
- 7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für den Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage, Pflege und Unterhaltung des Grabes nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Markt kann von Nutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung für die Grabpflege bzw. für die Grabräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts erheben. Näheres bestimmt sich nach der einschlägigen Gebührensatzung.

- 8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit , an teilbelegten Gräbern grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Grab möglich. Bei der vorzeitigen Rückgabe oder bei Entzug des Nutzungsrechts von belegten und unbelegten Gräbern werden Grabnutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

§ 21

Übertragung des Nutzungsrechtes

- 1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen übertragen.

- 2) Das Nutzungsrecht geht beim Tode des Grabrechtsinhabers auf den von ihm bestimmten Rechtsnachfolger über. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die vollbürtigen Geschwister
 - f) auf die halbbürtigen Geschwister g) auf die nicht unter a) bis b) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) und c) sowie e) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, über die Grabstätte zu verfügen; insbesondere kann er bei Eintritt eines Bestattungsfalles die Bestattung in der Grabstätte zulassen oder ablehnen und über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden.

§ 22

Belegung der Familien- und Kindergräber

- 1) Die Zahl der in das gleiche Familiengrab zulässigen Bestattungen richtet sich nach der Größe und der verfügbaren Tiefe - aufgrund einer evtl. vorhergehenden Bestattung - des jeweiligen Grabes. In ein einfaches Familiengrab dürfen bis zu zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit sowie zusätzlich bis zu vier Urnen, eine dritte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der letztbestatteten Leiche beigesetzt werden. Bei Bestattung einer vierten Leiche und weiteren Leichen sowie bei Mehrfachgräbern werden Satz 1 und 2 entsprechend angewendet. In ausgewiesene Kindergräber dürfen Verstorbene nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beigesetzt werden. In ein anonymes Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 2) Auf die höchstmögliche Belegung einer Grabstelle nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch, wenn
 - a) aufgrund der geologischen und hydrologischen Verhältnisse in den Friedhöfen oder
 - b) aufgrund früherer Bestattungen

die erforderliche Mindesttiefenlage nach § 16 dieser Satzung nicht eingehalten werden kann.

Eine Exhumierung zum Zwecke der Tieferlegung darf während der Ruhefrist nicht durchgeführt werden.

§ 23

Belegung der Urnengräber

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengräbern bzw. Urnenschreinen
 - b) Familiengräbern
- 2) Urnengräber bzw. Urnenschreine stehen nach Maßgabe der Belegungspläne und der vorhandenen Kapazität zur Auswahl. An ihnen wird dem Erwerber ein Grabrecht verliehen, das ihn berechtigt, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Ausgewiesene Urnengräber dürfen mit höchstens 4 Urnen belegt werden.
- 3) Wird das Grabrecht an einem Urnengrab bzw. Urnenschreinen nach seinem Ablauf nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der längstdauernden Ruhezeit berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

§ 24

Belegungsberechtigung

In den Familien- und Urnengräbern können nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung der Grabrechtsinhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte der aufsteigenden und der absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Marktes.

VI. Gestaltung und Pflege der Gräber

§ 25

Wahlmöglichkeit

- 1) Auf dem Friedhof Stadtbergen werden nach Maßgabe des Bestands- und Belegungsplanes Gräber mit und Gräber ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

Auf dem Friedhof Leitershofen stehen ausschließlich Gräber ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Verfügung.

- 2) Es besteht die Möglichkeit, eines dieser in Absatz 1 genannten Gräber zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 Gebrauch gemacht, bestimmt die Gemeinde den Grabplatz.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs als letzte Ruhestätte und des Gedenkens Verstorbener Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Naturstein in Verbindung mit Bronze, Eisen, Messing oder Holz bestehen. Grabmäler aus Aluminium, Edelstahl, Kunststoff oder Imitationen sind nicht zugelassen.
- 3) Für Grabeinfassungen sind nur Naturstein oder Pflaster zulässig.

§ 27

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Auf Familiengräbern (einfach) eine Höhe bis 1,40 m und eine Breite bis 0,70 m
- b) Auf Familiengräbern (doppelt) eine Höhe bis 1,40 m und eine Breite bis 1,50 m
- c) Auf Gräbern in Sonderlagen oder auf größeren als Doppelgräbern bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- d) Grabmäler in der Darstellung von Kreuzen aus Eisen oder Holz dürfen einschließlich Sockel eine Höhe von
 - aa) auf Familiengräbern (einfach) 1,70 m
 - bb) auf Familiengräbern (doppelt) und auf Familiengräbern (mehrfach) 2,30 mnicht überschreiten.
- e) Grabmäler in der Gestalt von Stelen - allein oder in Verbindung mit einem Grabmal - dürfen die Höhe des jeweils zulässigen Grabmals um bis zu 20 cm überragen.

Sämtliche Höhenmaße rechnen von Oberkante Fundament. Grabmäler aus Stein auf Gräber nach vorstehend a) mit c) müssen eine Mindeststärke von 18 cm haben.

f) Auf ausgewiesenen Urnengräbern sind folgende Grabmäler zulässig:

- a) Friedhof Stadtbergen in den Abteilungen I, J, K und T,
im Friedhof Leitershofen in den Urnenreihen U1, U2 und U3, in der Abteilung L
liegende, quadratische Grabplatten in den Abmessungen 90 x 90 cm mit einer
Mindeststeinstärke von 8 cm, sowie liegende, kreisrunde Grabplatten mit einem
Durchmesser von 0,90 m und einer Steinstärke von 8 cm.
- b) Soweit in Urnenbereichen die vor Inkrafttreten dieser Satzung Bestand hatten, andere
Gestaltungsgrößen und -arten gegeben sind, richtet sich die Zulässigkeit der
Neuanlage von Grabmälern nach der Eigenart der näheren Umgebung und dem
Bestands- und Belegungsplan.

2) Grabeinfassungen auf Gräbern für Erdbestattungen dürfen grundsätzlich folgende Maße,
gemessen von Außenkante zu Außenkante, nicht überschreiten:

a) Friedhof Stadtbergen:

Familiengräber (einfach) 1,00 m breit, 2,10 m lang einschließlich Grabmal

Familiengräber (doppelt) 1,90 m breit, 2,10 m lang einschließlich Grabmal

b) Friedhof Leitershofen:

Familiengräber (einfach) 0,90 m breit, 2,30 m lang einschließlich Grabmal

Familiengräber (doppelt) 1,80 m breit, 2,30 m lang einschließlich Grabmal

Natursteineinfassungen dürfen eine Höhe von 15 cm, Pflanzeinfassungen eine
Höhe von 25 cm über angrenzendem Weg nicht überschreiten.

Näheres bestimmt sich nach Maßgabe der jeweiligen Bestands- und Belegungspläne.
Soweit in Friedhofsteilen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Bestand hatten,
andere Größen für Grabeinfassung vorherrschend sind, gelten diese
in Verbindung mit dem Bestands- und Belegungsplan und der Eigenart der
näheren Umgebung.

- 3) Zulässigerweise abweichende Maße der Grabmale bzw. Grabeinlassungen in Friedhofsbereichen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden haben, genießen bis zum Ende des Grabnutzungsrechts Bestandsschutz. Gleiches gilt für Material und Gestaltung. Im übrigen ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zu genehmigen, wenn sich Grabeinfassungen in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 4) Auf Gräbern für Erdbestattungen sind aus geologischen Gründen Grabplatten, bzw. Grababdeckplatten, nicht zulässig (vergleiche § 16 Abs. 2).

Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässiger Weise vorhandene Grabplatten, bzw. Grababdeckplatten, genießen lediglich Bestandsschutz bis zu einer Folgebestattung.

§ 28

Gräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) Calanca-Gneiß-Plattenbeläge

Es gelten die §§ 26 und 27 mit Ausnahme des § 27 Abs. 2:

Soweit der Bestands- und Belegungsplan für den Friedhof Stadtbergen für Grabeinfassungen Plattenbeläge vorsieht, sind die ausgewiesenen Pflegebereiche einheitlich mit ebenerdig verlegten Calanca-Gneiß-Platten auf Sandbettung mit einer Breite von 0,40 m und einer Stärke von 0,05 m einzugrenzen.

Die erstmalige Herstellung des Plattenbelages gibt der Markt Stadtbergen in Auftrag, wenn nach der Erstbelegung einer Grabreihe die Grabsteine gesetzt sind, soweit verdichtet ist, dass keine größeren Setzungen zu besorgen sind. Die Kosten trägt der Grabrechtsinhaber nach Maßgabe der Friedhofgebührensatzung.

Der Unterhalt des Plattenbelages, sowie die Wiederherstellung nach einer Bestattung obliegt dem jeweiligen Grabrechtsinhaber. Kommt dieser seinen Verpflichtungen hierzu nicht nach, kann der Markt Stadtbergen die kostenpflichtige Ersatzvornahme anordnen.

b) Anonyme Grabstätten im Friedhof Stadtbergen

Diese Grabstätten sind nicht durch eine individuelle Gestaltung der einzelnen Gräber erkennbar. Die Lage der ausgewiesenen Grabfelder geht aus dem Belegungsplan hervor. Die anonymen Grabstätten dürfen nur innerhalb dieser, einheitlich mit Rasen einzusäenden Abteilungen angelegt werden. Grabmale sind nicht zulässig. Die Lage der einzelnen Gräber bleibt für die Angehörigen der Verstorbenen unbekannt. Blumenschmuck ist auf anonymen Gräbern nur innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen nach der Beisetzung zulässig.

§ 29

Genehmigung von Grabmälern

- 1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in dreifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 - b) Die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c) Die Angabe über die Schriftverteilung

d) Form und Gestaltung der Grabeinfassung mit Maßangaben

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- 4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 30

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Fundamente werden von dem Markt Stadtbergen hergestellt, sie dürfen nicht verändert werden.
- 3) Ist die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Verwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Verwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen (Ersatzvornahme) oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Der Markt Stadtbergen ist verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Zustellung nach Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Bei Gefahr im Verzuge ist die Verwaltung berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.

§ 31

Entfernung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die daraufhin weiter entstehenden Kosten zu tragen.

§ 32

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen für die Mülltrennung abzulegen.
- 2) Die Errichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Markt Stadtbergen.

§ 33

Vernachlässigung von Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, oder werden Grabmale entgegen der Bestimmung dieser Satzung errichtet oder nicht standsicher unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Marktverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Zustellung (Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Marktgemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Marktverwaltung kann die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, kann die Marktverwaltung den Grabschmuck entfernen.

- 3) Im Wege der Ersatzvornahme entfernte Gegenstände gehen in das Eigentum des Marktes über, wenn der Grabrechtsinhaber nicht zu ermitteln ist oder über die Verwertung keine Entscheidung trifft.

VII. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

- 1) Soweit Nutzungsrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, bleiben diese Nutzungsrechte bis zu ihrem Ablauf bestehen.

§ 35

Haftung

Der Markt Stadtbergen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen, seiner Einrichtung durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Anordnungen, Ersatzvornahme

- 1) Der Markt Stadtbergen kann im Vollzug dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann der Markt Stadtbergen die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch den Markt Stadtbergen innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen bzw. Anordnungen nach § 5, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 7, § 8, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 32 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.12.1985 außer Kraft.

Stadtbergen, 06.02.1997

Dr. Ludwig Fink,
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht in der AZ-Woche v. 13.02.97, in Kraft getreten am 21.02.1997.

§ 27 Abs. 1 a) und b), § 27 Abs. 1 f) geändert mit erster Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 06.08.1997, bekannt gemacht in der AZ-Woche vom 07.08.1997, in Kraft getreten am 15.08.1997.

§ 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.1998, diese amtl. Bekannt gemacht am 19.03.1998, in Kraft getreten am 27.03.1998.